

Kurztitel

Befreiung der internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich von der Werbeabgabe

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 179/2001

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

09.05.2001

Text

§ 3. Der Abgabenschuldner hat die ihm von der internationalen Organisation übergebene Bescheinigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten (§ 2) zu seinen Aufzeichnungen im Sinn des § 5 Werbeabgabengesetz 2000 zu nehmen.